

Mißbrauch des Fragerechts.

§ 241

(1) Dem, welcher im Falle des § 239 Abs. 1 die Befugnis der Vernehmung mißbraucht, kann sie von dem Vorsitzenden entzogen werden.

(2) In den Fällen des § 239 Abs. 1 und des § 240 Abs. 2 kann der Vorsitzende ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen.

Anm.: Durch Art. 9 § 4 der VO zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 508) war § 241 neu gefaßt worden.

Entscheidung über die Zulässigkeit einer Frage.

§ 242

Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet in allen Fällen das Gericht.

Beginn der Hauptverhandlung.

§ 243

(1) Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Zeugen und Sachverständigen.

(2) Hieran schließt sich die Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse und die Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

(3) Sodann erfolgt die weitere Vernehmung des Angeklagten nach Maßgabe des § 136.

(4) Die Verlesung des Beschlusses und die Vernehmung des Angeklagten geschieht in Abwesenheit der zu vernehmenden Zeugen.

Anm.: Durch Art. 4 der VO über die Beseitigung des Eröffnungsbeschlusses im Strafverfahren vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 512) waren die Abs. 2 und 4 geändert worden.

Beweisaufnahme.

§ 244

(1) Nach der Vernehmung des Angeklagten folgt die Beweisaufnahme.